

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse

Mitgliederinfo ZR 32

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei überlassen wir Ihnen die **Mitgliederinfo ZR 32** mit aktuellen Informationen zur Betriebsrente der ZVK. Wir haben wieder einige Fachthemen für Sie aufbereitet - u. a. informieren wir Sie über

- Übernahme der Zulagenverwaltung für die **ZVKPlusRente**
- Die ZVKRente - ein starkes Plus bei der Personalgewinnung
- Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers bei fehlerhafter Beratung sowie
- weitere aktuelle Fragen rund um die Zusatzversorgung.

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Verbunden mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2013.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw. Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	---	---	--

Aktuelles zur Zusatzversorgung

	Seite
1. Übernahme der Zulagenverwaltung für die ZVKPlusRente	2
2. Die ZVKRente (Pflichtversicherung) - ein starkes Plus bei der Personalgewinnung	2
3. Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers bei fehlerhafter Beratung	3
4. ZVKPlusRente und vermögenswirksame Leistungen	4
5. Auswirkungen der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit auf die Zusatzversorgung	5
6. Soziale Komponente Elternzeit	5
7. Versorgungsausgleich: Abgabe eines Auskunftersuchens des Familiengerichts an die ZVK	6
8. Berechnungswerte 2013	6
9. Hinweise zur Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten	6
10. Newsletter	7

...

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw. Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	---	---	--

1. Übernahme der Zulagenverwaltung für die ZVKPlusRente

Bislang war die **Deutsche Post AG, Niederlassung Rentenservice** Ansprechpartner bei Fragen zum Thema „Staatliche Zulagen“. Von dort haben die Versicherten auch regelmäßig - **in unserem Auftrag** - ihre Zulaganträge sowie die Bescheinigungen über die dem Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen erhalten.

Seit dem **1. November 2012** hat die ZVK die Verwaltung der staatlichen Zulagen für die **ZVKPlusRente** übernommen. Ab diesem Zeitpunkt führen wir die Beantragung bzw. Verarbeitung der staatlichen Zulagen sowie die Kommunikation mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) durch. Damit haben Ihre Beschäftigten für alle Angelegenheiten rund um ihre **ZVKPlusRente** künftig **nur noch einen Ansprechpartner** - die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg.

Für telefonische Rückfragen stehen wir gerne unter den Telefonnummern
0721 5985-799 bzw. **0711 2583-799** zur Verfügung.
Unsere E-Mail-Adresse lautet **zv40@kvbw.de**.

2. Die ZVKRente (Pflichtversicherung) - ein starkes Plus bei der Personalgewinnung

Die betriebliche Altersversorgung (BAV) gewinnt zunehmend an Bedeutung für die Personalbeschaffung - auch im öffentlichen und kirchlichen Dienst. Für Experten liegt es bereits heute auf der Hand, dass aufgrund der demografischen Entwicklung in Deutschland die gesetzliche Rente und die private Vorsorge allein, in Zukunft **keine ausreichende Altersvorsorge** bieten kann. Die Leistungen, die Sie als Arbeitgeber Ihren Beschäftigten im Rahmen der Pflichtversicherung zusagen, stellen für die Beschäftigten des öffentlichen und kirchlichen Dienstes ein **dickes Plus** - oder anders ausgedrückt - einen **erheblichen finanziellen Vorteil** gegenüber denjenigen dar, die eine solche Leistung nicht bekommen. Wollten Ihre Beschäftigten im Wege einer privaten Altersvorsorge eine vergleichbare Absicherung erhalten, müssten sie dafür sehr viel Geld aufwenden.

Doch die Zusatzversorgung bietet nicht nur für die Beschäftigten einen hohen Nutzen. Auch für die **Arbeitgeber** im öffentlichen und kirchlichen Dienst lohnt sich die Zusatzversorgung! Sie ist ein wertvoller Vorteil bei der **eigenen Positionierung als attraktiver Arbeitgeber**, insbesondere im Hinblick auf den Fach- und Führungskräftemangel wird dies - auch in Zukunft - immer wichtiger. Das Angebot der Zusatzversorgung im

Stand: Januar 2012

Wichtige Information für Altenpflegekräfte!



Hier könnte
Ihr LOGO
stehen!

Danke!
BESTENS VERSORGT.

**Mehr wert, als man denkt:
Ihre Betriebsrente. Eine starke Leistung Ihres Arbeitgebers.**

Die ZVKRente bietet Ihnen einen echten Mehrwert im Alter - zusätzlich zur Rente aus der Deutschen Rentenversicherung. Als Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente mit hohem Leistungsniveau bietet sie Ihnen eine starke Versorgung – sicher und zuverlässig.

Die Finanzierung dieser Betriebsrente wird nahezu vollständig von Ihrem Arbeitgeber getragen – ein Privileg des öffentlichen und kirchlichen Dienstes.

Damit können Sie rechnen:

Bei einem Berufseinstieg mit 22 Jahren haben Sie bei durchgehender Berufstätigkeit unter Berücksichtigung der üblichen Stufenaufstiege eine lebenslange, monatliche Betriebsrente von bis zu

- 661,60 € als Altenpflegehelferin ohne Ausbildung (in TVöD-B EG 3a) (brutto)
- oder 810,05 € als staatl. anerkannte Altenpflegerin (in TVöD-B EG 7a) (brutto) zu erwarten.

Bei einem Einstieg nach der Familienphase mit 43 Jahren haben Sie ohne Vorversicherungszeiten eine monatliche, lebenslange Betriebsrente von bis zu

- 243,36 € als Altenpflegehelferin ohne Ausbildung (in TVöD-B EG 3a) (brutto)
- oder 297,60 € als staatl. anerkannte Altenpflegerin (in TVöD-B EG 7a) (brutto) zu erwarten.

Auch im Falle der Erwerbsminderung bekommen Sie eine Leistung von uns. Hier werden Sie so gestellt, als ob Sie bis zum 60. Lebensjahr gearbeitet hätten.

Beispiele:

Eine Altenpflegehelferin (geb. 1968), beginnt mit 43 Jahren im Pflegeheim zu arbeiten, wird mit 50 Jahren erwerbsgemindert. Sie erhält von uns eine Erwerbsminderungsrente von monatlich 156,74 € (brutto).

Ein staatl. anerkannter Altenpfleger (geb. 1989) beginnt mit 22 Jahren im Pflegeheim zu arbeiten. Mit 40 Jahren wird er erwerbsgemindert. Er erhält von uns eine Erwerbsminderungsrente von monatlich 616,37 € (brutto)!

Wir sind für Sie da!
Zuverlässig, Vertrauenswürdig, Kompetent.

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen
Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Service-Telefon: 0711 2583 – 575
E-Mail: zvkv@kvbw.de

Weitere Informationen und einen Renten-Rechner finden Sie auch auf unserer Website, unter www.kvbw.de

öffentlichen und kirchlichen Dienst hilft daher sowohl bei der **Gewinnung neuen** als auch bei der **Bindung vorhandenen Personals**.

Denn wer bereits - mit der Aussicht auf eine Betriebsrente - im öffentlichen/kirchlichen Dienst beschäftigt war - wechselt häufig nur zu einem Arbeitgeber, der ebenfalls eine solche anbietet, da in diesem Fall i. d. R. auch die **Überleitung** der bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung erworbenen Rentenanwartschaften möglich ist.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung von Informationsmaterial für Ihre Beschäftigten!

Nehmen Sie doch gleich unverbindlich Kontakt mit uns auf. Ihre Ansprechpartnerin **Frau Ottmann** (Telefon: 0721 5985-372 bzw. 0711 2583-372, E-Mail: zg40@kvbw.de) ist gerne für Sie da.

3. Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers bei fehlerhafter Beratung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied mit Urteil vom 14. Januar 2009 (3 AZR 71/07), dass ein Arbeitgeber, der seine Beschäftigten beim Ausfüllen eines Antrags auf Rentenauskunft unterstützt, jedoch im Antrag nicht auf eine geplante Altersteilzeit hinweist, für den Nachteil aus dieser fehlerhaften Beratung haftet.

Im vorliegenden Fall war die voraussichtliche Rente aufgrund der fehlenden Angaben höher als die von der Zusatzversorgungseinrichtung errechnete, sich später tatsächlich ergebende - und durch die Altersteilzeit verminderte - Leistung. Das Gericht stellte mit o. g. Entscheidung fest, dass die **Schutz- und Rücksichtnahmepflicht des Arbeitgebers** auch für Vermögensinteressen seiner Beschäftigten besteht.

Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei allen **Fragen zur Betriebsrente** stets an uns zu verweisen. Wir helfen Ihnen und Ihren Beschäftigten gerne!

4. ZVKPlusRente und vermögenswirksame Leistungen

Laut einer Studie der Verbraucherzentrale Niedersachsen nutzen viele Arbeitnehmer in Deutschland ihren Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen (VL) nicht. Oftmals ist es ihnen gar nicht bewusst, dass sie diesen tarifvertraglichen Anspruch haben, und mit welch' geringem Aufwand sie sich so ein zusätzliches finanzielles Polster aufbauen könnten.

Auch Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder vergleichbare Tarifverträge fallen, haben einen **Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen** in Höhe von monatlich mindestens 6,65 Euro. Diese werden meist in einen Bauspar- oder Fondssparvertrag eingezahlt.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die vermögenswirksamen Leistungen in eine **ZVKPlusRente** im Wege der Entgeltumwandlung bei der ZVK zu investieren und damit bereits jetzt die spätere Betriebsrente deutlich zu erhöhen. Einzige Voraussetzung wäre, dass die vermögenswirksamen Leistungen **noch nicht** in einen anderen Vertrag nach § 2 des 5. Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) fließen und der Arbeitgeber sie für eine Entgeltumwandlung zur Verfügung stellt.

Die **ZVKPlusRente** bietet Ihren Beschäftigten die **größtmögliche Flexibilität** in der Gestaltung ihrer zusätzlichen Altersvorsorge und lässt sich so **bestens an die persönlichen Lebensumstände** der Versicherten anpassen, z. B. einen flexiblen Versicherungsschutz. Das bedeutet, dass in der Ansparphase neben der Altersrente auch die Hinterbliebenenversorgung und die Erwerbsminderungsrente automatisch eingeschlossen sind.

Von diesen Pluspunkten profitieren unsere Versicherten **zusätzlich**:

- **Garantiezins** von **2,25%**
- **Flexible Beitragsgestaltung**: Die Beitragshöhe kann jederzeit geändert oder die Zahlungen ausgesetzt werden!
- Bei der **ZVKPlusRente** fallen bei Vertragsabschluss **keine Kosten** an, eine Gesundheitsprüfung ist ebenfalls **nicht** erforderlich!

Haben Sie oder Ihre Beschäftigten Fragen zum Thema „Vermögenswirksame Leistungen und **ZVKPlusRente**“ oder wünschen Sie ein **persönliches Angebot**? Wählen Sie einfach 0721 5985-636 bzw. 0711 2583-575 - unsere Beraterinnen und Berater am **Servicetelefon** geben Ihnen gerne Auskunft.

5. Auswirkungen der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit auf die Zusatzversorgung

Das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) ermöglicht es Beschäftigten, die einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen möchten, seit 1. Januar 2012 ihre wöchentliche Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal **zwei** Jahren auf bis zu **15 Stunden** zu reduzieren. Ihr Bruttogehalt wird dann entsprechend des reduzierten Beschäftigungsumfangs gekürzt.

Der Arbeitgeber stockt das Gehalt um die Hälfte auf, z. B. wer anstelle einer Vollbeschäftigung nur noch Teilzeit (50 %) arbeitet, erhält einen Aufstockungsbetrag von 25 %, so dass ein Gehalt von 75 % erreicht wird. Mit diesem Aufstockungsbetrag tritt der Arbeitgeber in Vorleistung. Zum Ausgleich muss der Beschäftigte nach Ablauf der Familienpflegezeit wieder in Vollzeit arbeiten, bekommt aber so lange das reduzierte Gehalt, bis der Gehaltsvorschuss ausgeglichen worden ist.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist das Entgelt, welches - einschließlich des Aufstockungsbetrags - **tatsächlich** gezahlt wurde.

6. Soziale Komponente Elternzeit

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden (**soziale Komponente**).

Wir weisen darauf hin, dass für die Gewährung dieser sozialen Komponente neben der Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, die **Anzahl der Kinder** maßgebend ist, für die ein Anspruch auf Elternzeit besteht. Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, so beginnt ab der Geburt des 2. Kindes ein **neuer Versicherungsabschnitt mit VM 28 und Anzahl der Kinder „2“**.

Weitere Informationen und Meldebeispiele können Sie auch unseren **„Hinweisen und Musterfällen für den Abrechnungsverband I“** auf unserer Website www.kvbw.de - Rubrik Zusatzversorgung entnehmen. Das entsprechende Dokument für den Abrechnungsverband II fordern Sie bitte direkt bei uns an. Für Rückfragen steht Ihnen **Herr Böringer** (Telefon: 0721 5985-248 bzw. 0711 2583-248, E-Mail: zg10@kvbw.de) gerne zur Verfügung.

7. Versorgungsausgleich: Abgabe eines Auskunftersuchens des Familiengerichts an die ZVK

Der Versorgungsträger ist verpflichtet, dem Familiengericht Auskunft über die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften zu erteilen und einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts zu unterbreiten.

In jüngster Vergangenheit stellten wir vermehrt fest, dass teilweise **nur** der Arbeitgeber die Anfrage des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich erhalten hat. Soweit diese Anfrage die Pflichtversicherung (ZVKRente) oder die **ZVKPlusRente** betrifft, bitten wir Sie, diese an die **ZVK als zuständigen Versorgungsträger** weiterzuleiten.

Um Nachfragen der Familiengerichte zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, dem Gericht - falls bisher nicht bereits so gehandhabt - eine Abgabennachricht zu erteilen.

8. Berechnungswerte 2013

Aufgrund der geänderten Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2013 war auch die Entgeltgrenze für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Kassensatzung anzupassen.

Sie beträgt

- | | |
|---|------------------------|
| • für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 (monatlich) | 6.550,41 Euro |
| • ab 1. August 2013 (monatlich) | 6.642,11 Euro |
| • und im Monat der Zuwendung | 10.627,38 Euro. |

Diese und weitere „wichtige Berechnungswerte auf einen Blick“ stehen auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung - Berechnungswerte für Sie zur Verfügung.

9. Hinweise zur Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten

In letzter Zeit häufen sich Anfragen aus dem Kreis unserer Versicherten zur Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten.

Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen bereits **seit dem 1. Januar 2003** der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Hierzu gehören auch Beschäftigte, die eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen.

Ausgenommen sind nur

- „**kurzzeitig**“ **Beschäftigte**“ im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, deren Beschäftigung auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristet ist, es sei denn, diese wird berufsmäßig ausgeübt und das monatliche Entgelt hieraus übersteigt 400 Euro, **ab 01.01.2013 450 Euro** (§ 19 Abs. 1 Buchstabe i der Satzung). Im Zweifelsfall bitten wir Sie, die Frage, ob eine kurzzeitige Beschäftigung vorliegt, mit der zuständigen Krankenkasse zu klären.
- Beschäftigte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung eine **Altersrente als Vollrente** erhalten.
- Beschäftigte, die vom Versicherungsbeginn an bis zur Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze die satzungsrechtliche **Mindestversicherungszeit** (Wartezeit) von 60 Versicherungsmonaten - ggf. unter Berücksichtigung von Vorzeiten - **nicht mehr erfüllen** können.

Somit haben auch die unter diesen Personenkreis fallenden Beschäftigten einen **Anspruch auf Verschaffung einer Zusatzversorgung** gemäß § 25 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Sofern der Arbeitgeber die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vornimmt, wäre er für den Nachteil, den der Beschäftigte dadurch erleidet, ggf. **ersatzpflichtig**.

10. Newsletter

Wir informieren Sie gerne **zeitnah per E-Mail** über alle Neuerungen in der Zusatzversorgung oder auch den Versand von Massendrucksachen an Mitglieder und / oder Versicherte - wie z. B. diese Mitgliederinfo.

Daher empfehlen wir Ihnen und Ihren Beschäftigten, sich in das Newsletterabo der ZVK auf unserer Homepage einzutragen. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und Ihr Interesse.